

er es mit der tiefgefühlten Ueberzeugung, für die Rheinprovinz eine Gabe zu erbitten, die sie verdient und nach dem längst erlangten Grade ihrer Mündigkeit in Anspruch zu nehmen berechtigt sei. Aber indem er Pressfreiheit fodere, solle damit keineswegs Dasjenige gemeint sein, was so vielfach unsern Ekel und Abscheu erweckt, wobei Mißbrauch die Regel und guter Gebrauch die Ausnahme ist. Er entwickelte seine Auffassung: Er will, daß das Gewerbe der Presse von der allgemeinen Freiheit der Gewerbe nicht ausgeschlossen sei, wie es noch immer der Fall ist, und wobei der innerliche Widerspruch als classische Inconsequenz erscheint. Die Arbeiten von Armen und Beinen sind frei; diejenigen des Kopfes werden bevormundet. Von größern Köpfen, ohne Zweifel? Gott bewahre! darauf kommt es bei den Censoren nicht an. Wem Gott ein Amt giebt &c. Er will diejenigen besondern Vorsichtsmaßregeln, welche die Alles überbietende Kraft der Pressen nothwendig macht, gestatten. Er will die Befreiung von der Censur für alle kleinen und großen Schriften und Aufsätze, die mit dem wahrhaften Namen ihres befugten Autors unterschrieben sind. Der Drucker ist mit seinem Leibe und Vermögen verantwortlich für die Echtheit der Unterschrift; die Unechtheit unterliegt der Strafe der Fälschung, unbeschadet der Civilklage, wo sie stattfindet. Er will, daß die Censur fort dauere für alle kleinen und großen Schriften und Aufsätze, die von einem unbefugten Autor herkommen, oder die anonym oder pseudonym erscheinen. Der Drucker vertritt mit seinem Leibe und Vermögen die Civilklage. Eine größere Pressfreiheit fodern, hält er für unverständlich; er selbst würde nicht mehr bewilligen. Was er aber fodere, sei dergestalt auf Recht und Billigkeit begründet, daß wol keine Staatsregierung, welche Gewerbebefreiung zuerkannt hat, es zu verweigern über sich gewinnen möchte. Es könne wohl gedacht werden: Fortdauer von Kunstwesen neben der Pressfreiheit, weil das Kopfgewerbe eine höhere Potenzirung, eine Gleichstellung mit den alten sieben freien Künsten in Anspruch nehmen könnte; aber Fortdauer der Unfreiheit der Presse neben der Gewerbebefreiung, sei eine Sünde wider den heiligen Geist. Er rede von befugten und unbefugten Autoren. Dies verstehe er dahin, daß er die Ausübung eines verliehenen Rechts immerhin, auch in der Gewerbebefreiung, an irgend eine Bedingung knüpfe, die nach der Maßgabe des Faches leichter oder schwerer zu erfüllen sei. Die Maurer-, Zimmer- und Baumeister haben verständigerweise Bedingungen zu erfüllen, wovon die meisten andern Gewerbe befreiet seien. Ausländer z. B. sollen das Recht der Censurbefreiung nicht in Anspruch nehmen dürfen, weil es zunächst am preussischen Staatsbürgerthum anflebig sein soll. Weitere Merkmale der Befähigung ausfindig zu machen, sei den Räten zu überlassen, welche das Repressiv-Pressgesetz auf allerhöchsten Befehl und verfassungsmäßig in Vorschlag zu bringen haben werden. Es wolle damit nicht gemeint sein, daß dieses Repressivgesetz durch eine ungebührliche Strenge die Ausübung einer gesetzmäßigen Freiheit hemme; es möge diese vielmehr vollaufwalten, aber nur ihr Mißbrauch und die Kränkung der Ehre und Interessen der Personen bestraft werden. Die Bestrafungsfälle werden aber je seltner vorkommen, jemehr auf diesem Wege jene Schreibseligkeit, die unter der Maske der Anonymität und Pseudonymität die Welt durchschleicht, in verdiente Caducität

gerathen und alle Beachtung verlieren wird. Einer hochverehrten Ständeversammlung wolle es daher gefallen, bei dem Könige die Bitten vorzutragen: erstlich dem Lande die unverkürzte und tägliche Veröffentlichung der Verhandlungen des Landtags, zweitens die anständige freie Besprechung dieser Verhandlungen, sowie aller innern Landesangelegenheiten in öffentlichen Blättern zu gestatten, und drittens den preussischen Rheinlanden in der angegebenen Weise Pressfreiheit und dafür ein Strafgesetz zu verleihen, das die Stelle der heutigen Präventivgesetzgebung einnehme.

Der Berichterstatter fährt dann fort: Was zuerst die freie Besprechung unserer Verhandlungen sowohl als der innern Landesangelegenheiten in öffentlichen Blättern betrifft, so ist diese allerdings durch die Instruction vom 18. Oct. 1819 sehr beschränkt. Diese auf den Grund des Bundestagsbeschlusses vom 20. Sept. desselben Jahres und auf die Dauer von fünf Jahren erlassene allerhöchste Instruction regulirt das ganze Censurwesen in dem preussischen Staate. Die spätern Cabinetsordren vom 28. Dec. 1824, 19. Febr. 1834, 29. Aug. 1835 und vom 6. Aug. 1837, indem sie sich alle auf obige Instruction beziehen, verfügen nur noch einige neue Beschränkungen, mildern aber keine der schon verfügten beschränkenden Bestimmungen. Die Censur steht unter der Aufsicht der Oberpräsidenten und der höhern Leitung des Censurcollegiums in Berlin; sie erstreckt sich auf alle im Lande herauskommenden oder aus dem Ausland eingeführten Schriften ohne Ausnahme, und obgleich in dem Artikel 2. ausdrücklich gesagt ist, „daß die Censur keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang anlegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen solle,“ so unterwirft dennoch derselbe Artikel so viele Gegenstände der strengen Aufsicht der Censur, daß es ihr fast zur Pflicht gemacht ist und jedenfalls ihrem Ermessen anheim gestellt wird, jede noch so bescheidene Besprechung in- und ausländischer Angelegenheiten zu unterdrücken. Hierzu muß sie auch um so eher verleitet werden, als es in der Tendenz jeder mit der Ausführung von Präventivmaßregeln beauftragten Behörde liegt, stets weiter zu gehen, als es die Absicht des Gesetzgebers ist, und aus Besorgniß des Mißbrauchs selbst den erlaubten Gebrauch zu vereiteln. Ihr Ausschuß glaubt sich hier jeder weitläufigen Auseinandersetzung der Vor- und Nachtheile der Censur um so mehr enthalten zu können, als dieses bereits auf eine ganz erschöpfende und unwiderlegliche Art in dem Ihnen bekannten Antrag an die ostpreussische Ständeversammlung geschehen ist. Er begnügt sich also, dem wörtlichen Inhalte dieses Antrages sich anzuschließen, und fügt nur noch die Bemerkung hinzu, daß, nebst allen dort angegebenen Gebrechen, sich auch in der Ausführung der Censurvorschriften ein unvermeidlicher Mangel an Einförmigkeit in den verschiedenen Provinzen und Regierungsbezirken herausstellen muß, indem es von der persönlichen Ansicht und der Aengstlichkeit jedes einzelnen Censors abhängig bleibt, das Imprimatur zu gewähren oder zu verweigern. Diese Vorwürfe treffen übrigens nicht die preussische Censur allein, und man darf wohl annehmen, daß alle aufgeklärten Regierungen heute die Mangelhaftigkeit dieser Institution einsehen und sie nur noch als ein nothwendiges Uebel, zur